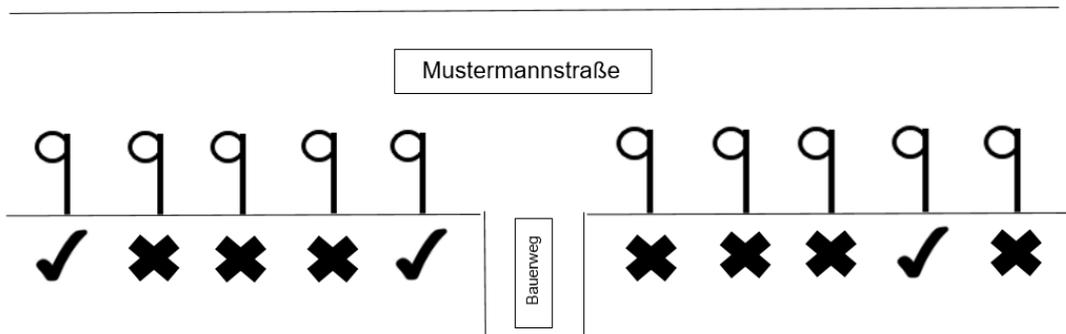


Infozettel zur Wahlplakatierung - Kommunalwahl 2025

- Plakatierungsbeginn: **Freitag, 01. August 2025 ab 15:00 Uhr**

- Plakatierungsrichtlinien:

- Es ist lediglich 1 Wahlplakat (doppelseitig) pro Standort gestattet.
- Es darf nur **jede 4. Laterne** (Kreuzungen und nicht nutzbare Laternen überspringend) genutzt werden, beginnend bei Hausnummer 1 bzw. auf der anderen Straßenseite Hausnummer 2 (siehe Schaubild)



- Laternen mit Gas-/Wasserhinweisbeschilderung dürfen plakatiert werden. Die Hinweisbeschilderung muss jedoch zwingend sichtbar bleiben.
- Mindestabstand von 10 Metern zu folgenden Einrichtungen:
 - Fußgängerüberwegen
 - Kreuzungen
 - Einmündungsbereichen
 - Kreisverkehren
 - Querungshilfen
- An folgenden Standorten dürfen keine Plakatierungen vorgenommen werden:
 - Verkehrszeichenmasten
 - Lichtsignalanlagen
 - Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (sog. Starenkäste)
 - Sonstige Verkehrseinrichtungen (Straßennamensschilder, Wegweisungsbeschilderungen etc.)
 - Pflanzflächen (mit Pflanzen und Gehölzen bepflanzten Vegetationsflächen) ausgenommen Rasenflächen
 - Bäume
 - Parkscheinautomaten
- Folgende Mindestabstände sind zu beachten:
 - 2,20 m über den Gehwegen
 - 2,50 m über den Radwegen und kombinierten Rad-/Gehwegen
 - 4,50 m über den Fahrbahnen
 - 0,50 m seitlicher Abstand zu Fahrbahn

- Entfernung der Plakate nach der Wahl:
 - o Die Plakate sind unaufgefordert spätestens 7 Werktage nach Ende des Genehmigungszeitraumes abzuhängen. Dies bedeutet, dass bis zum 22.09.2025 alle Wahlplakate entfernt werden müssen.
- Stichwahl
 - o Sollte es zu einer Stichwahl kommen, wird die Plakatierungsgenehmigung stillschweigend bis zum 28.09.2025 verlängert. Dies bedeutet, dass die Wahlplakate dann bis spätestens zum 06.10.2025 abgehängt werden müssen.

- Wahlstände:

- Infostände dürfen ab dem 01.08.2025 für den Zeitraum bis zur Kommunalwahl ohne Erlaubnis in den Fußgängerzonen Opladen, Schlebusch und Wiesdorf aufgestellt werden, diese sind jedoch bei dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr anzumelden
 - o ausgenommen ist der Rathausvorplatz Wiesdorf
 - o ausgenommen sind Infostände größer als 3m x 3m - ist dies der Fall muss ein Antrag auf gewerbliche Sondernutzung gestellt werden
 - o die Brandstraßen von 5,50 Meter müssen zwingend freigehalten werden
 - o genehmigte Veranstaltungen/Sondernutzungen dürfen durch Infostände nicht beeinträchtigt werden. Bei Unklarheiten ist der Standort mit dem jeweiligen Veranstalter abzustimmen.
- Infostände außerhalb der Fußgängerzonen sind beim Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr zu beantragen.

Außerhalb des Zeitraumes 01.08. bis 14.09.2025 sind Infostände im Stadtgebiet grundsätzlich als Sondernutzung zu beantragen.

- Verstöße:

- Zu früh erfolgte Wahlplakatierungen werden insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung aller Parteien durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt und Bußgeldverfahren eingeleitet.
- Bei Verstößen gegen die Plakatierungsrichtlinien (insbesondere Doppelplakatierung etc.) werden die Parteien neben dem postalischen Weg auch per Mail kontaktiert/angehört.
- Sind Plakate ordnungswidrig angebracht, können diese (insbesondere bei Verkehrsgefährdung) kurzfristig durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr oder beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt werden.

- interner Bußgeldkatalog (Wahlplakatierung):

Zur Durchführung einer fairen und gleichberechtigten Wahl werden bei Verstößen entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet. Folgende Richtwerte für Bußgeldhöhen werden als interne Maßstäbe angewendet:

Wahlplakatierung vor Plakatierungsbeginn	ab 50 Euro pro Plakat (abhängig vom Zeitraum)
Nicht abgehangene Plakate nach der Wahl	ab 25 Euro pro Plakat (abhängig vom Zeitraum)

Ungenehmigte Großplakate im öffentlichen Verkehrsraum	ab 100 Euro pro Plakat
Verstoß gegen Plakatierungsrichtlinien	ab 15 Euro pro Plakat

Eine Berufung auf diese Richtwerte ist nicht möglich, da jeder Sachverhalt einzeln bewertet und das Verwarn- und Bußgeld in der Höhe individuell festgelegt wird.

Um geringfügige Verstöße gegen die Wahlplakatierungsrichtlinien frühzeitig aufzuklären und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können, werden die Parteien per Mail auf die Verstöße oder die Beteiligung an z. B. Doppelplakatierungen an einem Standort aufmerksam gemacht. Unabhängig von einer hierfür erforderlichen Auskunft/Mitteilung erhalten Parteien die Möglichkeit, die durchgeführten Wahlplakatierungen mit Standorten und Fotos dem Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr unter der E-Mail-Adresse **363-02-Erlaubnisse@stadt.leverkusen.de** vorab zu übersenden.

Die Kontaktaufnahme mit den Parteien erfolgt u. a. über die hier bekannten, allgemeinen E-Mail-Adressen. Insofern die Kontaktaufnahme per Mail/ auf dem Postweg an andere postalische Adressen/E-Mail-Adressen erfolgen soll, ist eine entsprechende Mitteilung der jeweiligen Partei erforderlich und eine Verantwortliche/ein Verantwortlicher für die Wahlplakatierungsmaßnahmen der Partei mit Kontaktdaten anzugeben.

Weitere Informationen und Ergänzungen sind der Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern bzw. der Sondernutzungssatzung der Stadt Leverkusen zu entnehmen. Bei Rückfragen zur Wahlplakatierung stehen Ihnen **Herr Bauer (Tel. 0214 406 36310)** und **Frau Wulf (Tel. 0214 406 36346)** vom Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Vereinzelt können in dem Plakatierungszeitraum durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr ebenfalls Werbeplakate für Veranstaltungen o. ä. im Stadtgebiet genehmigt werden, so dass diese Werbeplakate ggf. befristet an Standorten mit Wahlplakatierung zusätzlich aufgehängt werden. Diese Doppelplakatierung ist, insbesondere zur Förderung und Bewerbung von Veranstaltungen im Stadtgebiet etc. hinzunehmen.